



## Gebührenordnung des Österreichischen Aero-Club - FAA, als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz ( gemäß § 7 ÖAeC- Zuständigkeitsverordnung )

AUSGABE : dd OKT 2024

REVISION 8

|   |   |   |
|---|---|---|
| <u>Erstellt am:</u> 27 SEP 2024<br><br>ÖAeC / FAA<br><br>Ing. Walter OCHSENHOFER<br>Behördenleitung | <u>Geprüft am:</u> 07 OKT 2024<br><br>ÖAeC / FAA<br><br>Horst WALKER<br>Compliance Monitoring Manager | <u>Freigabe am:</u> 08 OKT 2024<br><br>ÖAeC<br><br>Dipl. Ing. Wolfgang MALIK<br>Präsident |
|---|---|---|

Diese Gebührenordnung wurde in Erfüllung der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero-Club (BGBl 394/1994), in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 207/2006, erstellt und vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 19.12.2020 mit GZ: 2020-0.781.161 genehmigt.

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende Amtshandlung des Österreichischen Aero Club als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (ÖAeC/FAA) die gemäß Abschnitt II festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Soweit eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind die bereits eingehobenen Beträge zurückzuerstatten.

§ 3. (1) Ergeht im Zusammenhang mit der Amtshandlung ein Bescheid, so sind die Gebühren in dessen Spruch festzusetzen.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Gebühr, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, in einem absonderten Bescheid gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung vorzuschreiben. Der Instanzenzug richtet sich nach den die Hauptsache betreffenden Vorschriften.

§ 4. Die Gebühren sind beim ÖAeC in bar, durch Einzahlung mittels Erlagschein oder durch Banküberweisung zu entrichten.

§ 5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die, bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften, zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Tätigkeit jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

§ 7. Sie ist auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist die bisherige Gebührenordnung anzuwenden.

§ 8. In Folge werden jährlich jeweils mit Wirkung zum 1. Juli auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index die in Abschnitt II bis VI festgesetzten Gebühren angepasst. Dies erfolgt durch Heranziehung des (auf eine Dezimalstelle berechneten) vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) für den Monat Juli des Jahres vor Inkrafttreten der Verordnung veröffentlichten Jahresdurchschnittes der Änderungsrate. Die errechneten Beträge werden jeweils auf volle Euro gerundet.

## II. Abschnitt

### Gebühren

#### I. Ziviles Luftfahrtpersonal

|    |   |         |
|----|---|---------|
| 1  | Ausstellung   |         |
|    | a) einer Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976  | 105,0 € |
|    | b) eines nationalen Fallschirmspringerscheines, Hängegleiterscheines, Paragleiterscheines bzw. Ultraleichtscheines  | 105,0 € |
| 1A | Umwandlung einer Erlaubnis gem. ZLPV 2006 gegen eine Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976  | 79,0 €  |
| 2  | Erteilung einer Erweiterung oder Berechtigung in Bezug auf Lizenzen gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 <b>ausgenommen</b> Berechtigungen für Fluglehrer und Prüfer                                      | 75,0 €  |
| 2A | Erteilung einer Erweiterung eines nationalen Fallschirmspringerscheines, Hängegleiterscheines, Paragleiterscheines bzw. Ultraleichtscheines <b>ausgenommen</b> Berechtigungen für Fluglehrer und Prüfer | 54,0 €  |
| 2B | Zuweisung eines Prüfers für eine Prüfung oder Kompetenzbeurteilung gem. ZPH OeAeC 005 bzw. ZPH OeAeC 015 sowie ARA.FCL.205(c)   | 33,0 €  |
| 3  | Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz oder eines Scheines gem. TP1 oder einer mit einer solchen verbundenen Berechtigung  | 54,0 €  |
| 4  | Änderung Zuständigkeitsstaat einer Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976  | 249,0 € |
| 5  | Ausstellung eines Anerkennungsscheines für Lizenzen und Scheine gemäß TP 1  | 84,0 €  |
| 6  | Erteilung der Berechtigung als Zivilfluglehrer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV   | 249,0 € |
| 6A | Erteilung der Berechtigung als Prüfer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV  | 375,0 € |
| 6B | Verlängerung der Berechtigung als Prüfer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV   | 105,0 € |
| 7  | Ausstellung einer Zweitausfertigung einer Lizenz oder eines Scheines gemäß TP 1   | 51,0 €  |
| 8  | Adress-/Namensänderung in Lizenzen oder Scheinen  | 27,0 €  |

#### II. Ausbildungsorganisationen/Zivilluftfahrerschulen

|     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 9   | Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule für  |           |
|     | a) ATO (Approved Trainings Organisation) für Freiballonfahrer und Segelflieger   | 3 448,0 € |
|     | b) Fallschirmspringer und Piloten von Ultraleichtflugzeugen  | 646,0 €   |
|     | c) Piloten für Hänge- und Paragleiter  | 1 293,0 € |
|     | zzgl. Aufwand gem. TP 25   |           |
| 9A  | <i>(entfällt)</i>  |           |
| 10  | Erweiterung der Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule  | 327,0 €   |
| 10A | Genehmigung von Ausbildungsprogrammen einer DTO (Declared Trainings Organisation) bzw. ATO (Approved Trainingsorganisation) -- je Ausbildungsprogramm -- | 332,0 €   |
| 11  | Sonstige Änderungen der Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule  | 332,0 €   |
| 12  | Genehmigung von Lehrgängen einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule   | 86,0 €    |

#### III. Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät

|     |  |            |
|-----|--|------------|
| 13  | Zuteilung des Kennzeichens   | 105,0 €    |
| 14  | Eintragung im Luftfahrzeugregister und Ausstellung des Eintragungsscheines   | 134,0 €    |
| 15  | Änderung der Eintragung und Berichtigung des Eintragungsscheines   | 68,0 €     |
| 15A | Hinterlegung von in § 44 und § 58 ZLLV 2010 genannten Urkunden für den Zeitraum von 12 Monaten   | 61,0 €     |
| 16  | Löschung der Eintragung und Ausstellung einer Löschungsbescheinigung   | 80,0 €     |
| 17  | Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung  | 31,0 €     |
| 17A | Zweitausfertigung von Luftfahrzeugpapieren   | 105,0 €    |
| 18  | Anerkennung ausländischer Bestätigungen der zulässigen Verwendung im Flug für motorisierte Hänge- und Paragleiter  | 115,0 €    |
| 19  | Ausstellung des Lärmzeugnisses für motorisierte Hänge- und Paragleiter   | 84,0 €     |
| 20  | Erstmalige Feststellung der Lufttüchtigkeit samt Ausstellung des Sonderlufttüchtigkeitszeugnisses, sowie der Nachprüfungsbescheinigung für motorisierte Hänge- und Paragleiter, zzgl. Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 20 gem. TP 25 | 227,0 €    |
| 20A | <i>(entfällt)</i>  |            |
| 21  | Nachprüfungen samt Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung   |            |
|     | a) <i>(entfällt)</i>   | 0,0 €      |
|     | b) motorisierte Hänge- und Paragleiter   | 84,0 €     |
|     | c) Segelflugzeuge  | 379,0 €    |
|     | d) Ultraleichtflugzeuge  | 379,0 €    |
|     | Aufwand für Prüfer in TP 21 c)+d)+e)   | inkl.      |
|     | Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 21 a)+b)  | gem. TP 25 |
| 22  | Erteilung der Bewilligung von Instandhaltungs- und Instandhaltungshilfsbetrieben für motorisierte Hänge- und Paragleiter   | 649,0 €    |
| 23  | Änderung der Bewilligung von in TP 22 genannten Betrieben  | 330,0 €    |
| 24  | Verlängerung der Bewilligung von in TP 22 genannten Betrieben  | 167,0 €    |

#### IV. Besondere Bewilligungen

derzeit keine;

#### V. Gebühr nach Zeitaufwand, Reisezeitpauschalen und Auslagenersätze

|    |  |        |
|----|--|--------|
| 25 | Amtshandlungen außerhalb des Behördensitzes zur Erledigung eines Parteienansuchens |        |
|    | a) pro Organ und angefangener ½ h der Amtshandlung vor Ort                         | 49,0 € |
|    | b) zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener ½ h                    | 49,0 € |
|    | c) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall.              |        |

#### VI. Allgemeine Gebühr

|    |  |         |
|----|--|---------|
| 26 | Bescheide bzw. Bestätigungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieser Gebühren fällt  | 61,0 €  |
| 27 | Sonstige Erledigungen oder Amtshandlungen, die im Interesse der Partei liegen, soweit nicht ein anderer Tarifposten Anwendung findet, pro Organ und angefangener ½ h   | 49,0 €  |
| 28 | Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmsbestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt | 30,0 €  |
| 29 | Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift   | 30,0 €  |
| 30 | Schriftliche Auskünfte, denen umfangreiche Vorbereitungen zugrunde liegen  | 115,0 € |
| 31 | Prüfungsgebühren für   |         |
|    | a) Theorieprüfungen gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976, je Prüfungsgegenstand  |         |
|    | i) am Sitz des ÖAeC/FAA  | 15,0 €  |
|    | ii) an einem externen Ort  | 18,0 €  |
|    | b) Prüfungen für Fallschirmsprunglehrer gem. ZLPV  | 139,0 € |
|    | c) Theoretische Prüfung für Lehrer für Hänge- beziehungsweise Paragleiter und motorisierte Hänge- beziehungsweise Paragleiter gem. ZLPV  | 139,0 € |
|    | d) Praktische Prüfung für Lehrer für Hänge- beziehungsweise Paragleiter und motorisierte Hänge- beziehungsweise Paragleiter gem. ZLPV  | 139,0 € |
|    | e) Prüfungen für Lehrer des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals gem. ZLPV   | 139,0 € |
|    | f) sonstige Prüfungen  | 139,0 € |